



**Lebenshilfe Gera**

Kinder und Jugend

# Hygienekonzept

Lebenshilfe Gera,

Inklusive Kita Sonnenkäfer

Rudolstädter Straße 38, 07549 Gera

Stand 22.02.2021

## INHALT

- 1 GRUNDSÄTZLICHES
- 2 HAUPTANSPRECHPARTNER HYGIENEKONZEPT
- 3 HUST-NIES-ETIKETTE
- 4 TRAGEN VON QUALIFIZIERTEN GESICHTSMASKEN
- 5 EINGEWÖHNUNG IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG
- 6 PERSONALPLANUNG
- 7 MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES SPEZIFISCHEN SCHUTZES DER ARBEITNEHMER UND ZUR EINHALTUNG DES HYGIENEKONZEPTES
- 8 GENUTZTE RAUMFLÄCHEN IN GEBÄUDE
- 9 BEGEBBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNTER FREIEM HIMMEL
- 10 RAUMLUFTTECHNISCHE AUSSTATTUNG
- 11 MASSNAHMEN ZUM REGELMÄSSIGEN LÜFTEN
- 12 BETRETUNGSVERBOTE (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)
- 13 VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN
- 14 DOKUMENTATIONSPFLICHT / KONTAKTMANAGEMENT
- 15 STUFENKONZEPT KINDERTAGESBETREUUNG UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN  
KITA SONNENKÄFER
- 15.1 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GRÜN KITA SONNENKÄFER (Abweichend vom Konzept der Kita Sonnenkäfer)
- 15.2 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GELB KITA SONNENKÄFER
- 16 INFektionsMONITORING
- 17 ANHANG



Die Lebenshilfe Gera, als verantwortungsvoller Träger von Kindertageseinrichtungen, hat zum Schutz unserer Kunden und des Personals ein Hygienekonzept erarbeitet. Es ist unser Anliegen jede, weitere Ausbreitung und Infektionsketten zu unterbrechen. Dieses Hygienekonzept gilt als Ergänzung für die schon bestehenden Hygienepläne und den Arbeitsschutzstandards Corona der Lebenshilfe Gera.

## **1 GRUNDSÄTZLICHES**

Die Gesundheit unserer Kunden und unseres Personals steht an erster Stelle. Daher hat es oberste Priorität, dass Kinder nie krank oder mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einer akuten Atemwegserkrankung oder einem akuten Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns in die Kindertagesstätte gebracht werden.

## **2 HAUPTANSPRECHPARTNER HYGIENEKONZEPT**

Leitung Inklusive Kita Sonnenkäfer: Stefanie Köster

## **3 HUST-NIES-ETIKETTE**

Das Einhalten der Hust-Nies-Etikette ist von großer Bedeutung, dieses kann den Kinder anhand Bildmaterial gelernt und verinnerlicht werden. Taschentücher werden nur einmalig benutzt und werden nach Gebrauch einem Mülleimer mit Deckel zu geführt.

## **4 TRAGEN VON QUALIFIZIERTEN GESICHTSMASKEN**

Bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres besteht keine Tragepflicht. Wir empfehlen jedoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Fachkräfte benötigen in den Gruppenräumen und in den Außenbereichen keine Gesichtsmaske. Jedoch beim Verlassen der Gruppenräume, bei Hol und Bring Situation, Elterngespräche, Personal untereinander und im Gebäude wird es zur Pflicht. Ebenso müssen Eltern bei der Übergabe der Kinder und generell im Haus (bei Aufhebung des Betretungsverbot) eine qualifizierte Gesichtsmaske (FFP2 Masken, medizinische Maske) tragen.



## **5 EINGEWÖHNUNG IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG**

Bei der Eingewöhnung ist der Mindestabstand zwischen der pädagogischen Fachkraft und dem anwesenden Elternteil meist nicht einzuhalten. Daher ist das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken (FFP2 Masken, medizinische Masken) in dieser Situation verbindlich.

## **6 PERSONALPLANUNG**

Der Mindestpersonalschlüssel nach ThürKitaG ist zu gewährleisten. Unabdingbar ist, dass jeder Gruppe festes Personal, d.h. auch Ersatzpersonal bei Ausfall der vorgesehenen Personalstelle, zugeordnet ist. Hier besteht aus Gründen der Kontaktvermeidung keine Flexibilität. Die Personalplanung ist entsprechend auszugestalten und die Zuordnung ist zu dokumentieren, so dass sie jederzeit abrufbar ist. Die Zuordnung erfolgt zu beständigen Gruppen und in gleichbleibenden Räumen (Phase GELB und während der Notbetreuung Phase ROT).

## **7 MASSNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES SPEZIFISCHEN SCHUTZES DER ARBEITNEHMER UND ZUR EINHALTUNG DES HYGIENEKONZEPTEES**

- Anleitung und Belehrung des Personals (Dokumentiert)
- Ständige Zugänglichkeit und Einsehbarkeit des Hygienekonzeptes
- Zur Feststellung der Risikogruppen beim Personal, gilt immer der Aktuelle Stand des Robert Koch Instituts  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)
- Die Leitung der Kindertageseinrichtung sorgt dafür, dass Aufgaben fachlich ordnungsgemäß erfüllt und die rechtlichen, fachlichen und strukturellen Vorgaben eingehalten werden.

## 8 GENUTZTE RAUMFLÄCHEN IM GEBÄUDE MIT ZUGEHÖRIGEM PERSONAL

<b>Erdgeschoss</b>	<b>Raumnummer</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Personal</b>
Gruppenraum 1 Schlafraum	1.47	42,9m <sup>2</sup>	A.Scherp
	1.48	12,5m <sup>2</sup>	S.Thieme
Gruppenraum 2 Schlafraum	1.49	42,9m <sup>2</sup>	A.Schultz
	1.50	12,5m <sup>2</sup>	C.Riebold
Gruppenraum 3 Schlafraum	1.66	46,3m <sup>2</sup>	P.Schwarz
	1.65	16,0m <sup>2</sup>	L.Loitz
Gruppenraum 4 Schlafraum	1.59	45,0m <sup>2</sup>	S.Leipert
	1.62	36,7m <sup>2</sup>	C.Berulava
<b>Obergeschoss</b>	<b>Raumnummer</b>	<b>Fläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Personal</b>
Gruppenraum 5 Schlafraum	2.49	45,0m <sup>2</sup>	C.Abendroth
	2.52	36,8m <sup>2</sup>	A.Kaufhold
Gruppenraum 6 Schlafraum	2.56	46,8m <sup>2</sup>	M.Herbrich
	2.55	16,0m <sup>2</sup>	S.Thiel
Gruppenraum 7 Schlafraum	2.40	44,8m <sup>2</sup>	J.Hußner
	2.37	44,8m <sup>2</sup>	I.Hüttig
Gruppenraum 9 Schlafraum	2.31	45,3m <sup>2</sup>	A.Bachmann
	2.27	45,3m <sup>2</sup>	T. Ende
Gruppenraum 10 Schlafraum	2.26	45,3m <sup>2</sup>	A.Pechmann
	2.21	45,3m <sup>2</sup>	H.Hoffmann N.Dziminski

## 9 BEGEBBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNTER FREIEM HIMMEL

6.298,00m<sup>2</sup> begehbbare Grundstücksflächen unter freiem Himmel stehen in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Der Aufenthalt im Freien ist ebenso ein wichtiger

Bestandteil unseres Hygienekonzepts. Dabei ist zu beachten das Kinder unterschiedlicher Gruppen nicht miteinander in Kontakt kommen. Zur besseren Planung wird ein Nutzungsplan für das Freigelände erstellt. In Phase GRÜN ist das Spielen im Garten traktweise möglich. Das heißt, dass die Kinderkrippe (Gr.1+2), Gr.3, Gruppe 4+7, Gruppe 5+6 und Gruppe 9+10 miteinander spielen können.

## **10 RAUMLUFTTECHNISCHE AUSSTATTUNG**

Im Gebäude ist keine Raumluftechnische Anlage vorhanden.

## **11 MASSNAHMEN ZUM REGELMÄSSIGEN LÜFTEN**

Regelmäßiges Stoßlüften (kein Kipplüften) 1 mal Stündlich, dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumlufte steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger feinsten Tröpfchen reduziert. Während dem Stoß Lüften findet eine Gruppenaktivität statt um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

## **12 BETRETUNGSVERBOTE** (u.a. Rückkehr aus Risikogebieten)

Personen (Kinder und Erwachsene) mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere,

- mit **gastrointestinalen Symptomen** (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit **Muskelschmerzen**;
- mit **Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns**;
- mit **schweren respiratorischen Symptomen** wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
- mit **respiratorischen Symptomen** (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn **zusätzlich** ein **enger Kontakt** zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
- eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

haben Betretungsverbot und dürfen das Betreuungsangebot nicht nutzen.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

Das **Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern**, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden **nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion** hinweisen.

Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Das Betreten ist frühestens 14 Tage nach dem letzten direkten Kontakt zu der Person wieder gestattet.

Weiterhin bestehen präventive Betretungsverbote für Personen, die aus Risikogebieten zurückkommen. Die Eltern werden über diese gesetzliche Regelung informiert und sind angehalten sich vor einer Rückkehr in die Einrichtung über die Einstufung von Risikogebieten des Robert-Koch-Institutes zu informieren. Die Rückkehrer aus Risikogebieten können zum Negativnachweis einer Infektion einen freiwilligen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen

### **13 VERHALTEN BEI AUFTRETEN VON SYMPTOMEN**

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechnigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder 14 Tage nach letztmaligem direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person wieder gestattet.

Der Zutritt wird vor Ablauf des Zeitraums gestattet, wenn:

- ein Nachweis einer negativen Testung auf den Virus SARS-CoV-2 oder
- ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Instituts zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist,

vorgelegt wird. Der Nachweis einer Testung oder ein ärztliches Attest darf nicht älter als zwei Tage sein. Die Regelungen zu Betretungsverböten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch

mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

#### **14 DOKUMENTATIONSPFLICHT / KONTAKTMANAGEMENT**

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung der jeweiligen Stufe (Gruppenbuch/Anwesenheitsliste)
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (Dienstplan)
- die tägliche Dokumentation aller holenden und bringenden Personen, die die Einrichtung betreten (siehe Anlage- Dokumentation Kontakte abholberechtigte Personen + Anlage – Tägliche Dokumentation abholberechtigte Personen)
- die tägliche Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (Besucherliste)

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit dem Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten

- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung

### **15 STUFENKONZEPT KINDERTAGESBETREUUNG UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN KITA SONNENKÄFER**

Ab dem 22.02.2021 tritt ein erweitertes Stufenkonzept der Kindertagesbetreuung unter Pandemiebedingungen in Kraft. Das Stufenkonzept regelt den Betrieb mittels Ampelsystem um ein schnelles Reagieren je nach dynamischer Infektionslage zu ermöglichen.

**GENERELL GILT:      GRUNDRECHTE DER KINDER SICHERN  
RECHT AUF BILDUNG UND PÄDAGOGISCHE BETREUUNG  
RECHT AUF KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT UND GESUNDHEIT**

## STUFE 1: REGELBETRIEB MIT VORBEUGENDEM INFEKTIONSSCHUTZ

In der Kita erhalten alle Kinder das volle Angebot an frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Betreuungsansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKigaG werden erfüllt. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen laut Hygienekonzept der Lebenshilfe Gera, Inklusive Kita Sonnenkäfer Rudolstädter Straße 38, 07549 Gera, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Einrichtung	Region	Maßnahme
- Keine Infektion	- geringes Infektionsgeschehen jenseits der Kita	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betreuung findet statt</li> <li>- Personal ist im Dienst</li> <li>- Alle Betreuungskonzepte in der Kita sind möglich und werden sukzessive wieder hochgefahren</li> <li>- Ausflüge finden statt</li> <li>- kontaktlose sportliche Aktivitäten finden statt</li> <li>- Musizieren mit 1,5m Sicherheitsabstand ist möglich</li> <li>- Hygienekonzept wird eingehalten (Kontaktmanagement, Lüften, situationsbedingtes Tragen von MNB)</li> <li>- Präventive Betretungsverbote für Covid-19-symptomatische Personen und für Rückkehrer aus Risikogebieten lt. Aktuellen Stand RKI</li> <li>- Monitoring: Einzelfall Verfolgung, enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden</li> </ul>



## **15.1 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GRÜN KITA SONNENKÄFER** (Abweichend vom Konzept der Kita Sonnenkäfer)

### **• ÖFFNUNGSZEIT**

Montag-Freitag von 6.00-16.30 Uhr

### **• AUFHEBUNG DES BETRETUNGSVERBOTES**

Eltern und Besucher dürfen wieder das Haus betreten. Da jeder Kontakt nachgewiesen werden muss, darf pro Kind bei der Bring- und Abholsituation **nur eine Person** das Haus betreten (Eltern legen uns schriftlich vor, welche 3 Personen für das Holen und Bringen in Frage kommen). Eltern achten darauf, dass der Mindestabstand im Haus und besonders in den Garderoben eingehalten wird. Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (FFP2 Maske, medizinische Maske) ist verbindlich. Das pädagogische Personal muss täglich die Person notieren, welche das Kind bringt bzw. wieder abholt. Für Besucher gibt es eine Liste am Eingang der Kita, in der sie ihre Kontaktdaten hinterlegen müssen.

### **• HANDTUCH- UND BETTWÄSCHEWECHSEL**

Der Handtuchwechsel findet 2x wöchentlich und der Bettwäschewechsel 14 tägig statt. Eltern bringen zum Wochenbeginn 1 Handtuch und alle 14 Tage die Bettwäsche mit. Das weitere Handtuch und die Bettlaken stellt die Kita.

### **• SPIELZEUG / KUSCHELTIERE**

Spielzeugtage sind gruppenintern gestattet. Das Mitbringen von Kuscheltieren zum Schlafen ist möglich.

### **• GRUPPENÜBERGREIFENDE ANGEBOTE / AUFENTHALT IM FREIEN**

Gruppenübergreifende Betreuungsangebote laut Konzeption werden sukzessive wieder hochgefahren. Zunächst werden die Kinder während des Frühdiensts (von 6.00-7.00 Uhr) gruppenübergreifend betreut, sowie während der Gartenzeit traktweise gruppenübergreifend. Jeder Zeit müssen Kontakte nachvollzogen und dokumentiert werden.

#### • ZAHNBÜRSTEN

Das Zähneputzen kann individuell, unter Beachtung verschiedener Aspekte, in der Gruppe durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber fallen die zuständigen Gruppenerzieher\*innen.

### STUFE 2: EINGESCHRÄNKTER BETRIEB MIT ERHÖHTEM INFEKTIONSSCHUTZ

#### Phase Gelb II

Das Ministerium kann nach §2 Abs. 2 anordnen, dass bestimmte Kindertageseinrichtungen befristet in einen eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechseln. Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln sowie des jeweils aktuellen Hygieneplans für den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz des Ministeriums. Der Betreuungsanspruch nach §2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG ist eingeschränkt.

oder:

#### Phase Gelb III

Tritt in einer Einrichtung eine bestätigte Infektion mit dem Corona Virus auf und treten infolge dessen Personalengpässe auf, gewährleistet die Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger und dem Jugendamt unter Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz in weitest möglichem Umfang.

Sollte durch Personalengpässe die Öffnung der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden können, ohne das Wohl der Kinder zu gefährden, schließt der Träger die Einrichtung aus diesem Grund und meldet dieses „Besondere Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS.

(siehe „Meldepflicht von Ereignissen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“ unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis#c24142> )

Einrichtung	Region	Maßnahme
- begrenzt, Einzelfälle	- Steigende Infektion, deren Übergreifen auf die Kita droht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betretungsverbot für alle Kontaktpersonen</li> <li>- Meldung an das Gesundheitsamt und an das TMBJS mittels Formular BV-Meldeformular COVID19_ Kita</li> <li>- Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale</li> <li>- Abstimmung zwischen beteiligten Behörden und Einrichtungen vor Ort</li> <li>- Gründung Team Corona im Bildungsministerium</li> </ul>

## 15.2 KONKRETE MASSNAHMEN PHASE GELB KITA SONNENKÄFER

### • ÖFFNUNGSZEIT

Verkürzte Öffnungszeiten Montag-Freitag 7.00-15.30 Uhr

### • HANDTUCHWECHSEL

Wir verwenden ausschließlich personengebundene Handtücher. Diese sind für jedes Kind entsprechend gekennzeichnet.

Ein täglicher Wechsel der personengebundenen Handtücher wird durch die Eltern der Kinder ermöglicht. Fünf Handtücher sind am 1.Tag der Woche in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Täglich wird das benutzte Handtuch wieder mit nach Hause geschickt.

### • ZAHNBÜRSTEN

Das Zähneputzen setzen wir in Phase GELB aus.

### • GRUPPENBEZOGENE HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Händehygiene und Waschroutine einer Gruppe werden immer getrennt von anderen Gruppen im eigenen Sanitärbereich durchgeführt. Unsere pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder ihrer Entwicklung entsprechend.



• **PERSONALISIERTE TRINKBECHER**

Die Getränkeaufnahme erfolgt durch personalisierte Becher der Kinder. Die Selbstbedienung der Kinder während der Mahlzeiten kann auch in der Phase GELB stattfinden.

• **PERSONALISIERTE BETTWÄSCHE**

Jedes Kind bringt am ersten Tag der Woche ein personalisiertes Kopfkissen, Decke und wenn gewünscht ein Kuscheltier zum Ruhen und Schlafen mit in die Kindertageseinrichtung. Diese werden 14 täglich am letzten Tag der Woche zur Reinigung dem Kind wieder mitgegeben. Die Kindertageseinrichtung stellt das Laken zur Verfügung.

• **GESTALTUNG DER SCHLAFRÄUME**

Die Schlafräume sind so zu gestalten, dass die Kinder nicht Kopf an Kopf schlafen. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder sich nicht gegenseitig ins Gesicht atmen, um eine lange Exposition einer eventuellen Virenlast der Kinder zu vermeiden.

• **AUFENTHALT IM FREIEN**

Es gibt einen Gartenplan, in den sich die einzelnen Gruppen eintragen können. Dadurch ist gewährleistet, dass es zu keiner Gruppenmischung kommt. Jede Gruppe spielt in einem eigenen Gartenareal.

• **BETREUUNG IN BESTÄNDIGEN GRUPPEN**

Die Betreuung der Kinder erfolgt in beständigen Gruppen, wobei die Beständigkeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch auf das betreuende Personal gefordert ist.

• **PÄDAGOGISCHES MATERIAL**

Ein Austausch von Spielzeug und Pädagogischen Material zwischen den Gruppen kann nicht erfolgen.

• **SPIELZEUG / KUSCHELTIERE**

Spielzeugtage sind gruppenintern gestattet. Das Mitbringen von Kuscheltieren zum Schlafen ist möglich.

• **BETRETUNGSVERBOT**

In der Stufe GELB gilt grundsätzlich ein Betretungsverbot in unserer Einrichtung. Vor den Eingängen der Kindertageseinrichtung sind Bodenmarkierungen angebracht, um einen Mindestabstand der wartenden Eltern zu gewährleisten.

Die Kinder werden nach dem Verabschiedungsritual vom Türdienst in Empfang genommen und unverzüglich zum Händewaschen begleitet. Nachmittags werden die Kinder wieder an die Tür gebracht (Kinderwagenraum). In den Erdgeschoss-Gruppen (Gr.1, 2, 3 und 4) erfolgt die Übergabe der Kinder an den Fluchttüren der Gruppen zum Gartengelände.

• **FRÜHFÖRDERUNG**

Förder- und Therapieeinheiten werden unter Einhaltung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen (MNS/ MNB, Dokumentation, Mindestabstand unter Erwachsenen, separate Räumlichkeiten) im Rahmen von Einzelfördermaßnahmen durchgeführt. Der Raum wird nach Beendigung der Fördermaßnahme intensiv gelüftet und desinfiziert.

**STUFE 3: SCHLISSUNG**

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Eine Einrichtung wird ganz oder teilweise aufgrund einer oder mehrerer bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen durch das Gesundheitsamt geschlossen. In dieser Situation wird keine Notbetreuung angeboten.
2. Die Umfeldanalyse der Unterstabsstelle Hotspots des TMASGFF ergibt Stufe 3 (ROT). Das landesweite Frühwarnsystem des TMASGFF und das Infektionsmonitoring des TMBJS (BV-Meldungen) zeigen ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen an (Hotspot). Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet über die Schließung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die betroffenen Träger der Kindertageseinrichtungen regeln in Abstimmung mit den Jugendämtern und dem Gesundheitsamt, ob und für welche Kinder eine Notbetreuung stattfindet (siehe Anhang (3)). Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in der Notbetreuung regeln die Träger mit dem zuständigen Jugendamt.

Einrichtung	Region	Maßnahme
- Viele Infektionen	- Gefährlicher Ausbruch, Entwicklung zum Hotspot	- Vollständige Schließung der Einrichtung - regionaler „Lock Down“ - Notbetreuung möglich wenn unbedingt erforderlich



Der Träger meldet die Schließung der Einrichtung als „Besonderes Vorkommnis“ an das Jugendamt und das TMBJS

Meldeformular siehe:

<https://bildung.thueringen.de/bildung/kindergarten/betriebserlaubnis/>

E-Mail: [BesInfo@tmbjs.thueringen.de](mailto:BesInfo@tmbjs.thueringen.de)

Telefon: **0361/ 57 3411 115**

## **16 INFEKTIONSMONITORING**

Für das Infektionsmonitoring hat das TMBJS eine gesonderte COVID-19-Datenbank erstellt. Daher wurden für die Meldung eines Besonderen Vorkommnisses an einer Kindertageseinrichtung im Rahmen des Infektionsmonitoring in Bezug auf die Corona-Pandemie auf Basis der gewohnten Meldeformulare zwei Formulare entwickelt

**Formular für die Erst-/Folgemeldung** von bestätigten Sars-Cov-2-Infektionen von Personal und/oder in der Einrichtung betreuten Kinder, bei der Schließung von Gruppen, -teilen oder der gesamten Kindertageseinrichtung.

**Formular für die Abschlussmeldung** für den Fall, dass die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen war.

Die Abschlussmeldung ist unverzüglich nach dem Ende des Betretungsverbots/der Quarantäne für einzelne Gruppen, Teile bzw. nach der Wiedereröffnung der Einrichtung zu übersenden. Mit der Abschlussmeldung sind, soweit bekannt, die Zahlen der insgesamt an SARS-CoV-2 erkrankten Kinder und des Personals zu melden.

Die Formulare sind für die COVID-19-Meldung gemäß § 5 ThürSARS-CoV-2-KiSSP-VO zu verwenden und im Format Word-Datei an das Postfach [BesInfo@tmbjs.thueringen.de](mailto:BesInfo@tmbjs.thueringen.de) zu senden, um die Verarbeitung zu gewährleisten

Kann eine zeitnahe Übersendung des COVID-19-Meldeformulars nicht sichergestellt werden, ist die Stabsstelle Krisenmanagement im TMBJS vorab telefonisch unter: **0361 57 3411 115** zu kontaktieren.



**Lebenshilfe Gera**  
Kinder und Jugend

**STEFANIE KÖSTER**

Leitung

Inklusive Kita Sonnenkäfer

Stand 22.02.2021



**Lebenshilfe Gera**  
Kinder und Jugend

## 17 ANHANG



**Dokumentation der abholberechtigten Personen unter Pandemiebedingungen**

Folgende Personen sind berechtigt unser Kind: \_\_\_\_\_  
in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.

Mutter

Vater

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel. privat: \_\_\_\_\_

Tel. dienstlich: \_\_\_\_\_

Wer ist im Notfall zuerst zu informieren:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Telefon:

**Datenschutz**

Ich bin darüber informiert worden, dass diese Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung weitergeleitet werden und erkläre mich einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die korrekte Angabe der Daten.

Zur Abholung berechnigte Personen:  
Unterschrift

Telefonnummer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Gera, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Orientierungsgrundlage für die Organisation der Notbetreuung**  
(entsprechend der „ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO“ vom 13.02.2021)

**(3) Zugang zur Notbetreuung haben stets Kinder,**

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines besonderen Förderbedarfs nach §8 ThürKigaG erforderlich ist oder
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann.

**(4) In der Entscheidung über die präventive Schließung von Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 kann auch festgelegt werden, dass Kinder Zugang zur Notbetreuung angeboten wird, wenn ein Personensorgeberechtigter**

1. aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, an einer Betreuung des Kindes gehindert ist,
2. keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann und
3. dieser Personensorgeberechtigte
  - a) zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder –bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
    - aa) Bildung und Erziehung,
    - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
    - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
    - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
    - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
    - ff) Medien,



gg) Transport und Verkehr

hh) Banken und Finanzwesen

ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs,

b) infolge einer betreuungsbedingten Einschränkung der Erwerbstätigkeit von einer Kündigung oder einem unzumutbaren Verdienstausschlag bedroht wäre,

c) als Schüler, Auszubildender oder Studierender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

**Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand und  
Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der  
Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**

**Einrichtung**

Name und Anschrift der Einrichtung:	Inklusive Kita Sonnenkäfer Rudolstädter Straße 38 07549 Gera
---	--

**Betreutes Kind**

Name, Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Gruppe:			

**Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigte(n)**

Name, Vorname(n):			
Wohnanschrift			
Telefonnummer(n)			

Name, Vorname(n):			
Wohnanschrift			
Telefonnummer(n)			

**Erklärung zum Gesundheitszustand**

Hiermit wird bestätigt, dass das zu betreuende Kind

- keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts aufzeigt.  
(siehe Veröffentlichung unter <https://bildung.thueringen.de/>)
- nicht in direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder seit dem Kontakt mit einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen oder seit dem Kontakt zur infizierten Person mind. 10 Tage vergangen sind und die Person einen negativ ausgefallenen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen kann.
- Mein Kind leidet unter einer Erkrankung, deren Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln. Ein geeigneter Nachweis, der die Unbedenklichkeit dieser



- Symptome bei meinem Kind belegt, wird dieser Erklärung zum Verbleib in der Einrichtung beigelegt.

### **Verpflichtungserklärung**

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns bei

- Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (wie trockener Husten, Fieber, Muskelschmerzen oder Magen-Darm-Beschwerden) bei dem zu betreuenden Kind oder einer anderen im Hausstand lebenden Person und/oder
- Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person umgehend die Einrichtung zu informieren und die Einrichtung nicht zu betreten. (Gilt nicht für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.)

### **Infektionsschutz- und Hygienekonzept**

- Die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Einrichtung sind mir/uns bekannt.
- Ich habe/wir haben diese zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, diese zu beachten.

### **Datenschutz**

- Ich bin/wir sind mit der Übermittlung der Daten zur Erreichbarkeit an das zuständige Gesundheitsamt im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung einverstanden.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte

---

Unterschrift Personensorgeberechtigte